



Stand vom 25.09.24

Zusammenstellung

von wichtigen Informationen, die meist unverändert bleiben oder sich nur geringfügig ändern.

Unterrichtszeiten

	1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr
	2. Stunde	08.45 - 09.30 Uhr
1. P a u s e		09.30 - 09.50 Uhr
	3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr
	4. Stunde	10.35 - 11.20 Uhr
2. P a u s e		11.20 - 11.30 Uhr
	5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
	6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
M i t t a g s p a u s e		13.00 - 14.00 Uhr
	7. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr
	8. Stunde	14.45 - 15.xy Uhr
F l e x i b l e P a u s e		n a c h B e d a r f
	9. Stunde	15.xy - 16.15 Uhr
	10. Stunde	16.15 - 17.00 Uhr

Die Schüler dürfen das Schulhaus frühestens um 7.30 Uhr betreten. Bis 7.45 Uhr ist lediglich der Aufenthalt in der Aula erlaubt. Die Ersatzklassenzimmer-Trakte (E-Bau, Q-Bau, MINT-Bau) sowie die Gänge vor den Fachräumen dürfen erst ab 7.45 aufgesucht werden.

Sofern es die Witterung zulässt, werden die Pausen soweit möglich im Freien verbracht. Während der Mittagspause können die Schüler in der Mensa ein warmes Mittagessen oder auch kleinere Speisen einnehmen. Schülerinnen und Schüler, die nicht in der offenen Ganztagschule angemeldet sind, dürfen das Schulgelände verlassen, um z. B. zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Die Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagschule bleiben auf dem Schulgelände und nehmen das Betreuungsangebot der Schule wahr.

Entschuldigung bei Krankheit

Erkrankt Ihr Kind, verständigen Sie bitte noch vor 8.00 Uhr am ersten Tag des Fehlens die Schule.

- **online im Elternportal:** <https://gsgroet.eltern-portal.org>
- nur notfalls telefonisch: 0911-307392-0
- nicht aber über Mitschülerinnen oder Mitschüler!

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind auch am Folgetag bzw. an den Folgetagen krankzumelden, damit die Schule stets über eine Abwesenheit informiert ist. Ein Ausdruck der Meldung per Elternportal muss nicht nachgereicht werden (Ausnahme nur bei längeren Erkrankungen).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht ausreichender, also z. B. auch verspäteter Entschuldigung, angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet werden müssen (§ 26 Abs. 4 GSO). Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Schulen sind verpflichtet, in angemessener Zeit nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, wenn Ihr Kind weder zum Unterricht erscheint noch entschuldigt oder befreit ist. Falls Sie oder andere hinterlegte Rufnummern nicht erreichbar sein sollten, bleibt der Schule nur, sicherheitshalber die Polizei einzuschalten. Etwaige dadurch entstehende Kosten kann die Schule allerdings nicht tragen.

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann nur dann als genügender Nachweis anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichts, so meldet sie/er sich im Sekretariat. Von dort aus erfolgt ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten.

Befreiung vom Unterricht und Beurlaubungen

- Befreiung vom Unterricht in Sport:

Vom Unterricht in Sport kann eine Schülerin bzw. ein Schüler befreit werden, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigung an Sport keine Teilnahme möglich ist. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Zeitraum und gegebenenfalls für welche Betätigung eine Beeinträchtigung besteht. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Schuljahr. Auch vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler unterliegen der Anwesenheitspflicht in den Sportstunden. Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht muss bei der Schulleitung beantragt werden.

- Beurlaubungen:

Laut § 20 Abs. 3 BaySchO können Schüler in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig bei der Schulleitung einzureichen (online im Elternportal), dass der Schule vor einer Entscheidung noch etwaige Rückfragen möglich sind. Eine Beurlaubung kann nur ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit pädagogisch und unterrichtlich vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für einen vorhersehbaren Arzttermin. Ein bereits gebuchter Urlaubsaufenthalt, ein Sprachkurs im Ausland oder sonstige Kurse, die noch in die letzten Schultage hereinreichen, sind keine ausreichenden Gründe für eine Beurlaubung. Bitte bedenken Sie auch, dass die Polizei in der Nähe von Ferienzeiten an Flughäfen immer Kontrollen der Schulpflicht durchführt.

Unvorhergesehenes vorzeitiges Ende des Unterrichts

Nach dem Konzept der Schule werden alle Vormittagsstunden vertreten (möglichst mit Lehrkraft der Klasse oder mit geeigneten Arbeitsaufträgen). Endet der Unterricht ausnahmsweise an einem Tag früher als üblich, so kann es vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler vorzeitig nach Hause entlassen werden. Für die Klassen 5-8 bieten wir in diesem seltenen Fall eine Betreuung bis 13.00 Uhr in der Schule an, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Entfällt bei extremen Witterungsbedingungen der Unterricht, so werden Sie über die Medien oder die Homepage der Schule verständigt. Diese Entscheidung wird in einer Koordinierungsgruppe (Schulamtsdirektor und alle Schulleiter) einheitlich für den ganzen Landkreis getroffen.

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbi/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:202>

Lehrkräfte sind in jedem Fall in der Schule anwesend und sorgen für die Dauer des regulären Unterrichts, ggf. auch darüber hinaus, für die Betreuung von Minderjährigen, die trotzdem die Schule erreichen. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler findet an solchen Tagen in der Regel auf Grundlage der bayerischen Schulordnung (BaySchO §19) Distanzunterricht mittels des Videokonferenzsystems von BayernCloud Schule und/oder Arbeitsaufträgen per Schülerportal statt. Nicht selten fällt allerdings die Entscheidung der oben genannten Koordinierungsgruppe erst spät am Vorabend. Dann ist davon auszugehen, dass der vollständige Distanzunterricht nach regulären Stundenplanzeiten erst am übernächsten Tag beginnt (wenn die Gründe für den Ausfall des Präsenzunterrichts dann noch anhalten).

Verhalten bei Bus- oder Zugausfall

Grundsätzlich bedeutet Ausfall oder Streik des ÖPNV nicht automatisch Unterrichtsausfall für den ganzen Tag! Die Schülerinnen und Schüler sollen zunächst in zumutbarer Weise (je nach Witterung, Temperatur, Entfernung usw.) einen ernsthaften Versuch unternehmen, doch in die Schule zu kommen. Das bedeutet z. B. Durchsagen abzuwarten oder Schriftbändern zu lesen und wenn möglich mit dem nächsten Zug oder Bus zu kommen. Wenn dies nicht möglich ist, können evtl. Fahrgemeinschaften gebildet werden oder die Schülerinnen und Schüler können von nahen Orten zur Schule laufen. Ist keine der Varianten erfolgreich, können sie nach Hause gehen und sich von den Eltern durch eine Meldung im Elternportal entschuldigen lassen.

Offene Ganztagschule

In diesen Gruppen bietet die Schule eine kostenlose Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule an. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler, die verbindlich für diese Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, nur in begründeten Ausnahmefällen wieder abgemeldet werden können. Nur so kann bei der Planung der Gruppenzahl und der Organisation der OGTS eine verlässliche Situation hinsichtlich Personaleinsatz, Beantragung von staatlichen Zuschüssen usw. gewährleistet werden.

Mitteilungspflicht von bestimmten Krankheiten

Die Schulen sind verpflichtet, regelmäßig an die Mitteilungspflicht gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu erinnern. Das frühere Merkblatt dazu ist zeitgemäß nun ersetzt durch die beiden folgenden Links. Unter der Internetseite

[Gesundheitsamt Nürnberger Land – Hinweise zu Infektionskrankheiten](#)

finden Sie alle allgemeinen Hinweise zur Thematik und unter der dort verlinkten Adresse

[Infektionsschutzgesetz – Liste der meldepflichtigen Krankheiten](#)

die Liste der konkret meldepflichtigen Krankheiten. Eine Corona-Infektion gehört schon länger nicht mehr dazu. Zu beachten ist aber, dass es auch Krankheiten gibt, bei welchen die Mitteilungspflicht bereits greift, wenn eine andere Person der Wohngemeinschaft erkrankt ist. Ich bitte darum, die Schule zuverlässig über die entsprechenden Krankheiten zu informieren. Eine besondere Bedeutung hat dies nämlich für schwangere Lehrkräfte, bei welchen die Schulleitung ggf. über ein Beschäftigungsverbot zu entscheiden hat. Selbstverständlich werden solche entsprechenden Informationen streng vertraulich behandelt.

Schriftverkehr

Bitte geben Sie im Schriftverkehr mit der Schule jeweils den Namen und die Klasse Ihres Kindes an. Sie sparen uns damit viel Mühe. Teilen Sie Änderungen, z. B. Ihrer Anschrift oder Ihrer Telefonnummer, dem Sekretariat der Schule bitte unverzüglich mit.

Schülerunfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind während des Schulbesuchs und anderer Schulveranstaltungen durch die Schülerunfallversicherung geschützt. Sie genießen auch Versicherungsschutz auf dem Schulweg. Die Versicherung erkennt als Schulweg aber nur den kürzesten bzw. üblichen Weg an. Melden Sie bitte jeden Schulunfall sofort im Sekretariat. Dort werden auch die Formblätter für Unfallanzeigen ausgefüllt. Beim behandelnden Arzt geben Sie bitte an, dass ein Schulunfall vorliegt.

Mitgebrachte Gegenstände, Haftung der Schule

Natürlich darf Eigentum, das den Schulalltag nicht beeinträchtigt, mitgeführt werden. Das wird sich im konkreten Fall z. B. an der Größe von Gegenständen oder deren allgemeiner Bedeutung orientieren. Allgemeine und abschließende Aussagen sind dazu nicht möglich. Dagegen haben gefährliche Gegenstände (wie Messer, feuergefährliche Utensilien usw.) in der Schule allerdings nichts verloren ([BaySchO §23](#)). Sie können von der Schule einbehalten werden.

Die Haftung der Schule und des Sachaufwandsträgers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen (z. B. Tablets, Fahrräder). Große Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände sollten nicht in die Schule mitgenommen werden. Es empfiehlt sich auch, Geld nicht in Schultaschen oder Jacken zurückzulassen. Fahrräder sollten stets abgeschlossen werden. Sportlehrkräfte können verlangen, dass Schmuck im Unterricht abgelegt wird, wenn Verletzungen zu befürchten sind.

Rauchverbot und Verbot von Rauschmitteln

An allen bayerischen Schulen gilt nach [BaySchO §23](#) Folgendes:

§ 23 Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen: (1) Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ist im Einvernehmen mit dem Schulforum zu entscheiden.

Dies meint den Konsum aller entsprechenden denkbaren Substanzen und das gesamte Schulgelände. Verstöße werden nach den zulässigen Ordnungsmaßnahmen geahndet ([Art. 86 BayEUG](#)). Bitte zeigen Sie auch Verständnis, wenn Lehrkräfte (evtl. auch schriftlich) auf Einhaltung des Rauchverbots – bei noch nicht Achtzehnjährigen auch in der Öffentlichkeit – bestehen.

Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände

Es wird unterschieden zwischen BYOD-Geräten für den Unterricht (ab. 8. Jahrgangsstufe) und rein privaten Endgeräten (zum Beispiel Handys oder Smartwatches).

BYOD-Geräte dürfen ab der 8. Jahrgangsstufe grundsätzlich überall und zu jeder Zeit für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Im Unterricht kann jede Lehrkraft vorübergehend Näheres dazu festlegen, wenn dadurch der eigentliche schulische Zweck nicht zu stark eingeschränkt wird.

Die Regelungen für rein private Geräte (wie Handys) werden derzeit überarbeitet (Beratung und Beschluss durch Schulforum) und noch im Herbst in der neuen Fassung mitgeteilt werden.

Austritt aus der Schule

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Gymnasium aus, so muss er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn vorher bereits erklärt worden ist, dass ein Austritt beabsichtigt wird. Volljährige Schülerinnen und Schüler melden sich selbst ab. Mit der Abmeldung sind gleichzeitig sämtliche von der Schule entlehnten Bücher, der Schülerausweis sowie Fahrausweise zurückzugeben.

Epochaler Unterricht in Kunst und Musik

Die Fächer Musik und Kunst sind nach der bayerischen Stundentafel für Gymnasien in den Jahrgangsstufen 8 und 9 einstündig, bezogen auf ein ganzes Schuljahr. Diese Einstündigkeit wird am GSG in halbjährige Doppelstunden umgewandelt. Die Schülerinnen und Schüler haben somit in diesen Fächern, bezogen auf das gesamte Schuljahr, die zutreffende Anzahl an Einzelstunden je Fach. Die Noten für das Jahreszeugnis werden in diesen Fächern dann aber natürlich aus den Ergebnissen des jeweiligen Halbjahrs gebildet. Kunst und Musik sind vorrückungsrelevante Fächer (außer Musik in den Jahrgangsstufen 5/6).



C. Berthold, OStD
Schulleiter